

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir möchten Ihnen auch mit diese

Rundschreiben wieder nützliche

Tipps, Ratschläge und wertvolle

Informationen mit auf den Weg

geben.

Sollten Sie hierzu Fragen haben,

freuen wir uns über Ihren Anruf:

☎ **0561 / 70735-0**

Pflichtteilverzicht gegen lebenslange Rente

Dem Erblasser ist lt. Gesetz gestattet, seine gesetzlichen Erben (z. B. Kinder, Ehegatten) von der Erbfolge auszuschließen. Den gesetzlichen Erben wird aber durch das Pflichtteilsrecht eine Mindestbeteiligung am Nachlass des Erblassers gesichert. Das Pflichtteilsrecht kann prinzipiell nicht durch Testament oder Erbvertrag entzogen werden. Über folgenden Sachverhalt hatte das Gericht zu entscheiden:

Mit notariellem Vertrag verzichtete die Tochter auf ihren Pflichtteil und etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche beim Tod ihrer Eltern. Im Gegenzug erhielt die Tochter auf ihre Lebenszeit zu erbringende monatliche Zahlungen i.H.d. Grundgehalts eines bayerischen Beamten (wiederkehrende Zahlung).

Der Bundesfinanzhof entschied hier aktuell das bei einem Verzicht auf künftige Pflichtteilsansprüche gegen wiederkehrende Zahlungen weder Renteneinkünfte noch Kapitaleinkünfte entstehen. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- und /oder Pflichtteilsverzicht ist ein erbrechtlicher Vertrag. Bei der Abfindung handelt es sich um einen unentgeltlichen Vorgang.

Häusliches Arbeitszimmer

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden das die zur Zeit gültigen Regelungen bzgl. der Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers mit dem Gleichheitssatz aus dem Grundgesetz unvereinbar ist, „soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann erfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.“ Der Gesetzgeber ist verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 01.01.2007 durch eine neue gesetzliche Regelung zu beseitigen.

Inhaltliche Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht nicht gemacht. Insofern ist der Inhalt der Neuregelung noch völlig offen.

Das Bundesfinanzministerium hat für die Finanzämter bis zum Inkrafttreten der Neuregelung folgendes festgelegt:



➤ **Vorläufig ergangene Bescheide**

Es ist nicht zu beanstanden dem Steuerpflichtigen bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die betriebliche /berufliche Nutzung sowie die Aufwendungen sind nachzuweisen.

➤ **Ruhende Einspruchsverfahren**

Eingelegte Einsprüche ruhen weiterhin bis zur Neuregelung des Gesetzgebers

➤ **Noch nicht veranlagte Steuerfälle** (es wurde noch keine Steuererklärung abgegeben oder es liegt noch kein Bescheid vor)

Die Bescheide ergehen in diesen Fällen vorläufig.

Eine Berücksichtigung nachgewiesener Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € sind, soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht möglich.

Hinweis:

Bestandskräftige Bescheide werden von der Entscheidung nicht betroffen. Eine Änderung zu Gunsten des Steuerpflichtigen ist nicht möglich. Etwas anderes könnte nur der Gesetzgeber regeln, womit aber nicht zu rechnen ist.

Beruflicher Reisekostenanteil ist voll absetzbar

Aufteilungsverbot ist nicht rechtens

Alles oder nichts! So lautete bislang die Maxime im Steuerrecht bei sog. gemischten Aufwendungen, d.h. bei Kosten, die teilweise beruflich und teilweise privat veranlasst sind. Nur wenige Ausnahmen wurden vom Fiskus anerkannt, u.a. Kraftfahrzeugkosten und die Telefongrundgebühr. So nicht, urteilt jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) und gibt seine bisherige Rechtsprechung auf.

Im Streitfall hatte ein Informatiker eine Computer-Messe in Las Vegas besucht. An vier Tagen nahm er an Fachveranstaltungen teil, drei weitere Tage hatte er für private Aktivitäten zur freien Verfügung. Das Finanzamt wollte insbesondere die Kosten des Hin- und Rückflugs nicht aufteilen und ausschließlich dem privaten Bereich zuordnen. Anders urteilte der Bundesfinanzhof: Die Kosten für die Hin- und Rückreise können bei beruflich bzw. betrieblich und privat veranlassten Reisen in steuerlich abziehbare Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen aufgeteilt werden. Als geeigneter Aufteilungsmaßstab wird meist die beruflich bzw. privat genutzte Zeit heranzuziehen sein. Daher durfte der Informatiker auch 4/7 seiner Flugkosten steuerlich abziehen.

Das Urteil hat aber auch eine große Sprengkraft über die strittige Aufteilung der Reisekosten hinaus. Die Bundesfinanzrichter stellten nämlich fest, dass dem Einkommensteuergesetz kein allgemeines Aufteilungsverbot zu entnehmen sei.

Vielmehr seien die Ausgaben nur dann steuerlich überhaupt nicht abzugsfähig, wenn eine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nicht möglich sei. Nach diesem Grundsatzurteil kommt jetzt auch bei vielen anderen Kosten eine Aufteilung in Frage. Zu denken wäre z. B. an Sprachkurse.

Normale Bürokleidung muss allerdings auch weiterhin privat finanziert werden, da es sich hier nach Ansicht der Richter unmittelbar um Kosten der privaten Lebensführung handelt.

Empfehlung:

Der Reiseanlass sollte sauber dokumentiert und Belege gesammelt werden. Denn die Aufteilung der Kosten greift nur, wenn ein beruflicher Anlass nachgewiesen wird.

Tipps zum Fahrtenbuch

Wird ein zu mehr als 50 % betrieblich genutzter Firmenwagen auch privat gefahren, ist der private Nutzungsanteil nach der 1% - Methode (monatlich 1 % des Bruttolistenpreises) zu ermitteln. Die 1 % Regelung ist für jedes betriebliche Fahrzeug anzuwenden. Bei einer betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs von mindestens 10 % und weniger als 50 % sind die anteiligen Kosten zu schätzen. Alternativ können Sie in beiden Fällen die auf die privaten Fahrten entfallenden tatsächlichen Kosten ermitteln. Das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten muss dann durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Ein Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß, wenn es eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und die Richtigkeit bietet und mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit überprüfbar ist. Die folgenden Angaben müssen sich in hinreichend übersichtlicher und geordneter Form schon aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen und dadurch eine stichprobenartige Überprüfung ermöglichen. Ein Fahrtenbuch muss folgende Angaben haben:

- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Datum:
Das Datum ist bei jeder einzelnen Fahrt einzutragen. Eine Zeitangabe bei Beginn und Ende der Fahrt ist nicht erforderlich.
- Gesamtkilometerstand (bei Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt):
Der Gesamtkilometerstand beim Beginn und beim Ende jeder einzelnen Fahrt ermöglicht die Ermittlung der beruflichen bzw. betrieblich gefahrenen Kilometer. Die Kilometerstände sind unmittelbar am Tachometer abzulesen und dürfen nicht nachträglich geschätzt oder gerundet werden.
Unser Tipp: Vergessen Sie nicht, auch kurze Fahrten (z.B. zur Tankstelle oder Werkstatt) einzutragen. Stellen Sie sich darauf ein, dass das Finanzamt bei Betriebsprüfungen die Kilometerangaben anhand von Benzinquittungen, Reparaturrechnungen, TÜV-Berichten und Terminkalendern überprüft.
- Startort und Reiseziel:
Sie sind nur verpflichtet, den Startort und das Reiseziel anzugeben, nicht aber die genaue Reiseroute. Die Reiseroute ist nur bei einem Umweg aufzuzeichnen (z.B. „Düsseldorf nach Würzburg über Kassel“).
- Aufgesuchte Kunden oder Geschäftspartner (in zeitlicher Reihenfolge):
Werden regelmäßig die selben Kunden aufgesucht, reicht ein Kürzel, wenn dem Fahrtenbuch ein

Verzeichnis (z.B. eine Kundenliste) beigelegt wird, aus dem die detaillierten Angaben ersichtlich sind.

Wichtig für Geheimnisträger (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker und Hebammen): Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht dürfen die aufgesuchten Personen eigentlich nicht namentlich angegeben werden. Die Finanzverwaltung will dies jedoch häufig nicht akzeptieren. Es besteht jedoch folgende Möglichkeit: Im Fahrtenbuch erfolgt eine allgemeine Angabe wie z.B. Patientenbesuch zusammen mit einem Kürzel, das auf ein gesondert geführtes Patientenverzeichnis mit Namen und Adressen hinweist. Dieses Verzeichnis wird nur dann vorgelegt, wenn tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch begründen und die Zweifel anders nicht auszuräumen sind.

- Reisezweck (ggf. Abkürzung):
Allgemeine Angaben wie z.B. „Kundenbesuch“ genügen nicht, da sie nach Auffassung der Finanzverwaltung eine private (Mit-)Veranlassung der Fahrt nicht objektiv nachprüfbar ausschließen. Machen Sie daher möglichst detaillierte Angaben zum Reisezweck. Werden keine Kunden oder Geschäftspartner aufgesucht, ist der Reisezweck ebenfalls konkret zu bezeichnen (z.B. Besuche einer Behörde, einer Filiale oder einer Baustelle). Wird eine berufliche Reise aus privaten Gründen unterbrochen, ist der Übergang von der beruflichen Nutzung zur privaten Nutzung des Fahrzeugs im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands zu dokumentieren. Bei Fortsetzung der beruflichen Fahrt ist der Startort anzugeben.
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten:
Hier genügt ein kurzer Vermerk (z.B. „Wohnung – Betrieb“) und die Angabe der zurückgelegten Kilometer.
Geben Sie bei diesen Fahrten nicht Tag für Tag automatisch dieselben Kilometer an. Nach einem aktuellen Urteil des FG Hessen widerspricht es der Lebenserfahrung, dass sich bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ausnahmslos dieselbe Kilometerzahl ergibt.
- Privatfahrten:
Bei Privatfahrten reicht ein Vermerk (z.B. „Privat“) und die Angabe der zurückgelegten Kilometer. Mehrere aufeinanderfolgende Privatfahrten können zusammengefasst werden.

- Fahrtenbuch in geschlossener Form:
Abkürzungen im Fahrtenbuch für bestimmte häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden sowie für einzelne regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke sind zulässig, wenn die Kürzel auf einem beigelegten Erläuterungsblatt näher aufgeschlüsselt sind.
Es darf sich bei dem Fahrtenbuch nicht um eine Loseblattsammlung handeln. Die Angaben müssen in einer gebundenen oder jedenfalls geschlossenen Form festgehalten werden. Spätere Änderungen sollen so erkennbar werden. Ein aufgrund von Notizzetteln nachträglich erstelltes Fahrtenbuch genügt nicht.
 - Fortlaufende und zeitnahe Führung des Fahrtenbuchs:
Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn es fortlaufend, lückenlos und zeitnah im Anschluss an die Fahrten geführt wird. Ein Fahrtenbuch muss dem Finanzamt im Original (also handschriftlich) vorgelegt werden. Die Vorlage bloßer im nachhinein erstellter Reinschriften genügt nicht.
Die Finanzämter prüfen in Zweifelsfällen, ob sich bestimmte Zahlen auffällig häufen (z.B. mit dem sog. Chi-Quadrat-Test). Dies soll darauf hindeuten, dass ein Fahrtenbuch nachträglich erstellt und Kilometerangaben frei erfunden wurden. Verdacht schöpfen Betriebsprüfer auch bei einem einheitlichen Schriftbild.
- Achtung bei neuen Formularen: Immer wieder kommt es vor, dass neu aufgelegte Vordrucke Freiberuflern und Gewerbetreibenden Unannehmlichkeiten beschieren. Beispielsweise dann, wenn für das Fahrtenbuch 2008 ein Vordruck verwendet wird, der erst seit 2010 im Handel erhältlich ist.
- Besonderheiten bei Computerdateien (z.B. MS Word oder MS Excel):
Wird ein Fahrtenbuch am PC mit einem Textverarbeitungsprogramm (z.B. Microsoft Word) oder einem Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Microsoft Excel) erstellt, scheidet die steuerliche Anerkennung regelmäßig daran, dass nachträgliche Änderungen nicht ausgeschlossen und auch von der Software nicht dokumentiert sind. Ein zeitnaher Ausdruck einer Fahrtenbuch-Datei, der fortlaufend paginiert und signiert wird, ist keine Lösung.
 - Besonderheiten bei elektronischen Fahrtenbüchern:
Anders als bei einer nachträglich am PC `selbst gestrickten` Fahrtenbuch-Datei sieht es bei elektronischen Fahrtenbüchern aus, bei denen direkt im Auto die Angaben

entweder eingegeben oder – wie beim Datum oder Kilometerstand – automatisch übernommen werden. Sind beim Ausdrucken der elektronischen Aufzeichnungen nachträglich Veränderungen technisch ausgeschlossen oder werden sie zumindest dokumentiert, ist ein elektronisches Fahrtenbuch – wie auch ein Fahrtenschreiber – anzuerkennen. Vorausgesetzt, es lassen sich dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen.

Unser Tipp: Für Vielreisende kann sich ein elektronisches Fahrtenbuch lohnen. Es ermittelt die meisten Daten einer Autofahrt automatisch. Lästige, umständliche und zeitraubende manuelle Eingaben entfallen. Die Daten können problemlos auf den Computer überspielt und von dort zur Vorlage beim Finanzamt ausgedruckt werden.

Konjunkturpaket der Regierung für Investitionen läuft aus

Mit Ablauf des Jahres 2010 entfällt die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (max. 25 %), da das Konjunkturpaket der Bundesregierung hierzu ausläuft.

Die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der 20%igen Sonderabschreibung und des Investitionsabzugsbetrages werden wie folgt geändert:

- Eine Sonderabschreibung steht Ihnen in 2010 zu, wenn der Gewinn des Vorjahres (2009) max. 200.000 € beträgt. In 2011 erhalten Sie die Sonderabschreibung nur, wenn der Gewinn des Vorjahres (2010) höchstens 100.000 € beträgt.
- Der Investitionsabzugsbetrag kann ab 2011 nur noch in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn für 2011 100.000 € nicht überschreitet.



In vielen Fachzeitschriften wird Ihnen deshalb empfohlen, die Investitionen noch in diesem Jahr zu tätigen, um 45 % Steuervergünstigung zu erreichen. Vergessen wird bei diesen Empfehlungen, dass für 2010 auch bei degressiver Abschreibung diese nur zeitanteilig ab dem Monat der Anschaffung gewährt wird.

In vielen Fällen ist die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages im Jahr 2010 günstiger. Eine voreilige Investitionsentscheidung sollte vermieden werden. Sprechen Sie uns deshalb vorher an.

Scheidung online!!!

Mit einer online Scheidung kann auf einfachem, zeitsparendem und vor allem kostengünstigen Weg eine Scheidung durchgeführt werden. Ein Besuch bei einem Anwalt ist nicht mehr notwendig. Persönlich erscheinen müssen beide Ehegatten nur zum gerichtlichen Scheidungstermin.

Der Ablauf:

- Die Scheidungswilligen übermitteln dem Anwalt die Daten für den Scheidungsantrag online oder per Post, bzw. Fax.
- Der Anwalt fertigt den Entwurf des Scheidungsantrages für das Familiengericht und schickt diesen den Mandanten zu, die die Richtigkeit per E-Mail, Fax oder Telefon bestätigen.
- Das Gericht klärt den Versorgungsausgleich, falls dieser von den Ehegatten nicht notariell abgeschlossen wurde. Die erforderlichen Unterlagen besorgt der Anwalt.
- Das zuständige Amtsgericht legt den Scheidungstermin fest.
- Zu diesem Termin müssen beide Ehegatten begleitet von dem zuständigen Anwalt erscheinen. Dauer des Termins: ca. 15 Minuten. Das Gericht spricht die Scheidung aus. Das Scheidungsurteil erhalten die frisch geschiedenen dann per Post von Ihrem Anwalt.

Sprechen Sie uns an – Die ETL-Rechtsanwälte kennen sich aus und können Sie in dem Verfahren der online Scheidung begleiten.

Neues von der Sonnenenergie

Photovoltaikanlagen werden meist in Form von Aufdachanlagen installiert. Durch neue technische Möglichkeiten kommen aber immer häufiger auch **dachintegrierte** Anlagen (zum Beispiel in Form von Dachziegeln mit eingebautem Solarmodul) zum Einsatz.

Diese dachintegrierten Solaranlagen werden jetzt den Aufdachanlagen gleichgestellt und als bewegliches Wirtschaftsgut angesehen.

Dabei ist es egal ob die Solaranlage bei der Neuerrichtung eines Gebäudes eingebaut oder später nachgerüstet wird. Aufwendungen für die Dachkonstruktion sind dagegen weiterhin dem Gebäude zuzurechnen.

Der Vorteil:

Die Abschreibungsdauer verkürzt sich von 50 auf 20 Jahre. Es kann ein Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung gebildet werden. Die degressive Abschreibung kann noch bei einer Investition in 2010 beansprucht werden.

Zusatztipp:

Das gleiche gilt auch für Blockheizkraftwerke bei denen die erzeugte

Energie überwiegend im Gebäude verwendet wird.

Auch diese stellen mit denselben steuerlichen Konsequenzen wie bei den dachintegrierten Solaranlagen jetzt selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter dar.

Verstoß gegen Vertragsarztrecht: Scheingesellschafter müssen bluten!

Ärzten, die entgegen den zwingenden Vorgaben des Vertragsarztrechts statt einer „echten“ Gemeinschaftspraxis (heute: Berufsausübungsgemeinschaft, nachfolgend „BAG“), nur eine Scheingesellschaft begründen, drohen schwerwiegende Nachteile, die in zahlreichen Fällen zur Insolvenz führen kann.

Die beklagte kassenärztliche Vereinigung (KV) hatte Abrechnungen für die Quartale IV/1996 bis I/2001 in Höhe von über 880.000,00 EUR berichtigt. Hintergrund der Berichtigung war der Umstand, dass die KV für diesen Zeitraum nachträglich, d.h. nach Ausspruch einer entsprechenden Zulassung, eine lediglich zum Schein begründete Gesellschaft angenommen hatte. Trotz einer dagegen gerichteten Klage des betroffenen Mediziners hat das Bundessozialgericht (BSG) der Einschätzung der KV zugestimmt. Die vom zuständigen Zulassungsausschuss zunächst genehmigte und aus zwei Ärzten bestehende BAG hat nach Einschätzung des Gerichts tatsächlich zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Die zwischen dem Kläger und seinem „Juniorpartner“ vereinbarte Kooperation entspricht nach Auffassung des BSG nicht den rechtlichen Vorgaben, denn der „Junior“ verfügte zu keinem Zeitpunkt über die berufliche und persönliche Selbständigkeit, die für die Ausübung der Tätigkeit des Vertragsarztes in freier Praxis erforderlich ist.

Der „Juniorpartner“ war lediglich als Angestellter tätig. Er trug zu keinem Zeitpunkt das wirtschaftliche Risiko der Praxis mit und war in keiner Weise am Wert der Praxis beteiligt.

Das BSG fasst zusammen:

Eine ärztliche Tätigkeit wird jedenfalls dann nicht mehr in freier Praxis ausgeübt, wenn die Tragung des wirtschaftlichen Risikos und eine Beteiligung am Praxiswert explizit ausgeschlossen sind.

Neben der Rückforderung von Honorar hat die Entscheidung des BSG massive Auswirkungen auf die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Bei einem Angestelltenverhältnis ergeben sich regelmäßig Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung und das Versorgungswerk.

Empfehlung: Lassen Sie Ihre Verträge dahingehend überprüfen.

Auslauf von Förderprogrammen zum Jahresende 2010

Nach wie vor unterstützen die EU, der Bund, die Bundesländer und auch die Gemeinden die Wirtschaft mit Milliarden an Subventionen. Es werden Investitionen mit Zuschüssen von bis zu 100% gefördert.

Für die folgenden zwei Programme läuft die Antragsfrist zum Jahresende 2010 aus:

Kfw-Sonderprogramm

Es handelt sich um eine Betriebsmittel-, Investitions- oder Projektfinanzierung für mittelständige und große Unternehmen.

Die Förderung beträgt 100% mit der Möglichkeit von tilgungsfreien Anlaufzeiten.

Die Förderhöchstgrenze liegt bei 50 Mio. EUR. Es sind mehrere Kredite pro Unternehmensgruppe möglich. Die Haftungsfreistellung beträgt bis zu 60%. Die tilgungsfreie Anlaufzeit ist mit bis zu 2 Jahren möglich.

ZIM-SOLO Förderprogramm

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkungen auf bestimmte Technologien und Branchen.

Antragsberechtigt sind Kleine und Mittlere Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland. Die zuwendungsfähigen Kosten betragen maximal 350.000 EUR. Gefördert wird mit nicht-rückzahlbaren Fördermitteln von bis zu 40%.

!!! Bitte beachten Sie diese Aufbewahrungspflichten !!!

Das Finanzamt verlangt von den Steuerpflichtigen eine Reihe von Belegen aufzubewahren.

Immobilienbesitzer und Mieter

Immobilienbesitzer und Mieter als private Steuerzahler müssen Belege über Bau- und Reparaturarbeiten an Haus, Wohnung oder Garten zwei Jahre lang aufbewahren. Die Frist zur Aufbewahrung startet jeweils mit dem Jahresablauf.

Zusätzlich muss der Immobilienbesitzer oder Mieter von der ausführenden Firma innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung verlangen, wenn diese nicht automatisch erteilt wird.

Beispiel: Wird für eine in 2009 ausgeführte Arbeit die Rechnung erst in 2010 erteilt, darf der Beleg erst 2013 vernichtet werden.

Eine Ausnahme gilt für Käufe bei Baumärkten.

Kann eine Rechnung innerhalb der zwei Jahre auf Verlangen des Finanzamtes nicht vorgelegt werden drohen Strafen von bis zu 500 EUR.

Neue Aufbewahrungspflichten für Privatpersonen ab 2010

Hatten Privatpersonen im vergangenen Kalenderjahr eine Summe von positiven Einkünften (aus Kapitalvermögen, Vermietung oder aus nichtselbständiger Arbeit) von mehr als 500.000 EUR, so müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt, genauso wie für den betrieblichen Bereich auch für elektronische Daten. Die Grenze von 500.000 EUR gilt für jeden Ehegatten separat. Verluste bleiben unberücksichtigt.

Achtung: Die Aufbewahrungspflicht verlängert sich dadurch, dass die Festsetzungsfrist, z.B. durch das Einlegen eines Einspruchs, noch nicht abgelaufen ist.

Diese neue Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Belege aus dem Jahr 2010 wenn im Jahr 2009 die Grenzen überschritten wurden.

Die Aufzeichnungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenzen in fünf aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten wurden.

Diese Unterlagen können in 2010 in den Reißwolf:

➤ Geschäftsunterlagen, die 1999 oder früher erstellt wurden.

Beispiel: Anlagevermögenskartellen, Kassenberichte, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte und Inventare, Buchungsbelege sowie Änderungsnachweise und Arbeitsanweisungen der EDV-Buchführung.

➤ Unterlagen, die 2003 oder früher erstellt wurden, wie Lohnkonten, Handels- und Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge.

Achtung: Lohnunterlagen für die Sozialversicherung sind bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres aufzubewahren.

Praxishinweis:

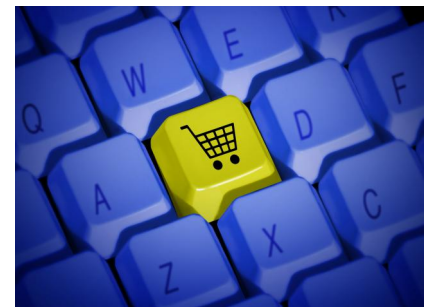
Die Aufbewahrungsfristen laufen nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Dies ist der Fall bei begonnenen Außenprüfungen, bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung, bei anhängigen steuerstraf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungen, für schwebende oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartenden Rechtsbehelfen oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Vorsicht bei eBay-Handel

eBay-Anbieter geraten vermehrt in den Focus der Finanzverwaltung. Immer mehr Anbieter treten mit regelmäßigen Angeboten auf und werden dadurch eventuell gewerblich tätig.

In den meisten Fällen ist kein Gewerbe angemeldet worden und die Gewinne bleiben unversteuert. Dadurch kann es zur Hinterziehung von Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer kommen.

Auffällig sind Anbieter die vermehrt Markenprodukte (z.B. neue, neuwertige oder gebrauchte Bekleidung in verschiedenen Größen), CD, DVD, Elektroartikel oder Sammlerartikel anbieten. Auch das Angebot besonders wertvoller Gegenstände kann das Interesse der Finanzverwaltung auf den Anbieter ziehen. Gerne werden auch die Angebote von Handwerkern oder Speditionen überprüft.



Die Finanzverwaltung kann dies mit in den Bereich der Steuerfahndung fallenden Sammelabfragen bei eBay überprüfen. Nicht zu unterschätzen sind auch Anzeigen von enttäuschten Erwerberrn.

Wer seine Wohnung, seinen Speicher oder Keller entrümpelt und vorhandenes Privatvermögen über die Internet-Auktion versteigert, gilt regelmäßig nicht als Unternehmer.

Praxis-Tipp:

eBay-Mitglieder die sowohl betriebliche als auch private Gegenstände versteigern sollten sich zweimal registrieren lassen und privates und betriebliches auf diese Weise trennen.

... und zum Schluss...

wünschen wir Ihnen einen farbenfrohen Herbst und eine schöne Adventszeit

Ihre

